

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 054/2017

<b>Federführung:</b>	SG 5.1 - Bildung, Jugend & Betreuung	<b>Datum:</b>	05.05.2017
<b>Verfasser:</b>	Jonica Sperling	<b>AZ:</b>	460.15

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	31.05.2017 28.06.2017	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 5 II Nr. 12 der Hauptsatzung
----------------------------	--------------------------------

### **Anpassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen/Steige an die aktuellen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände**

#### **Anlagen:**

- I Gegenüberstellung der Satzung in alter und neuer Fassung
- II Rundschreiben des Städtetags vom 03. Mai 2016
- III Rundschreiben des Städtetags vom 08. Mai 2017

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Die Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen/Steige wird in der vorgelegten Form – wie aus Anlage I zu dieser Gemeinderatsdrucksache ersichtlich – erlassen.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen/Steige wird an die „*Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände*“ – wie aus Anlage III zu dieser Gemeinderatsdrucksache ersichtlich – angepasst.

## ***I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung***

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

### **5. Familie, Bildung & Soziales**

Geislingen ist als bunte, zukunftsorientierte Stadt Heimat für Familien, Jung und Alt und bietet eine vernetzte Vielfalt im gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich.

02.05.2012: Beschluss des Gemeinderats zur Vereinfachung und Dynamisierung des Kindergarten-Gebührensystems

Im März 2012 hat der Trägerausschuss einstimmig die von der Verwaltung vorgeschlagene Vereinfachung und Dynamisierung des Kindergarten-Gebührensystems beschlossen. Einzelne Brüche im System wurden bei der Umstellung bewusst in Kauf genommen, um langfristig von der Vereinfachung und automatischen Anpassung an die Vorgaben zu profitieren.

Mit Beschluss vom 02.05.2012 hat sich auch der Gemeinderat für die vorgeschlagene Vereinfachung des Gebührensystems und damit einhergehend für dynamische Einkommensgrenzen und die automatische Anpassung an die „*Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände*“ ausgesprochen.

Dem Gemeinderat wurde in dieser Sitzung die Systematik mit Zu- und Abschlägen sowie die Differenzierung hinsichtlich der Regelgruppen, 2+-Plätze in altersgemischten Gruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, Tagheimgruppen... ausführlich erläutert.

Die damalige Systemänderung hatte in der Bilanz keine Gebührenerhöhung zur Folge – die letzte Gebührenerhöhung war im März 2004 erfolgt.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 02.05.2012 das Recht vorbehalten alljährlich einer weiteren Anpassung an die Empfehlungen des Städtetags zuzustimmen: Eine automatische Dynamisierung wurde daher nicht eingerichtet.

03.05.2016: E-Mail-Rundschreiben des Städtetags – Ergänzung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (Anlage II)

Anfang Mai 2016 hat der Städtetag den Kommunen mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.05.2016 eine „*Ergänzung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge (Anpassung zum Kindergartenjahr 2016/2017)*“ überlassen.

Danach haben sich - in Ergänzung der Elternbeitragsempfehlungen vom 21.05.2015 - die Vertreter des Gemeindetags und Städtetags und die Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände in gegenseitigem Einvernehmen auf folgende Regelung verständigt:

- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des SUE eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt.
- Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.
- Die Erhöhung wäre zwischen Kommune und freien Trägern vor Ort gemeinsam umzusetzen.

Die diesem Rundschreiben angefügte Tabelle sollte als Orientierungshilfe bei der freiwilligen Ausgestaltung einer möglichen „Zwischenstufe“ für die Elternbeiträge 2016/2017 dienen; es handele sich bei den Werten nicht um beschlossene Empfehlungen von Beitragsätzen sondern lediglich um einen Vorschlag als Hilfestellung für die Ausgestaltung in der Praxis.

29.06.2016: Beschluss im Gemeinderat: Erhöhung um 5% für das KiTa-Jahr 16/17

In der Sitzung des Gemeinderats vom 29.06.2016 wurde innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 3% bis 11 % eine Erhöhung um 5% beschlossen.

11.05.2017: Empfehlungsbeschlüsse des Trägersausschusses für das KiTa-Jahr 17/18

1. Einstimmige Empfehlung einer Erhöhung um weitere 6% für die mittlere Einkommensstufe

Im Trägersausschuss am 11.05.2017 wurde die im Rundschreiben des Städtetags vom 09. Mai 2017 herausgegebenen Empfehlung (Anlage III) erörtert:

Hier stand unter Berücksichtigung der 5%-Erhöhung des vergangenen Jahres eine Erhöhung von 6 % zur Diskussion.

Die Mitglieder des Trägersausschusses haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, den städtischen Gremien für die mittlere Einkommensstufe eine **Erhöhung um 6%** für das kommende Kindergartenjahr 2017/2018 zu empfehlen.

2. Einkommensabgrenzung zwischen den Einkommensstufen I und II sowie II und III

Weiterhin hat sich der Trägersausschuss mit der Einkommensabgrenzung zwischen den Einkommensstufen I und II sowie II und III auseinandergesetzt, welche ebenfalls im Zuge der vorliegenden Aktualisierung umgesetzt werden sollen.

3. Redaktionellen Änderungen und Anpassungen

Zuletzt schlägt die Kindergartenverwaltung einige redaktionellen Änderungen und Anpassungen vor (Anlage I).

## **II Zielvorgabe**

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

### **5. Familie, Bildung & Soziales**

5.1 Attraktive, passgenaue und erschwingliche Angebote für Alle

5.2 Erhalt und Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen im Bildungs- und Sozialbereich

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2012 sollen die Gebühren an die aktuellen Empfehlungen angepasst und einige redaktionelle Änderungen aufgenommen werden.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung.

Das Ziel, durch Elternbeiträge eine Kostendeckung von 20% zu erreichen, bedeutete somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlungen zugrunde liegenden Steigerung i.H.v. 3% pro Kindergartenjahr hinaus.

Eine Anpassung der Gebühren um 6% würde sich bei der mittleren Einkommensstufe für die Angebote „Regelkindergarten“ und „Kinderkrippe“ wie folgt auswirken:

	REGELKINDERGARTEN			KINDERKRIPPE ( 6 Std. täglich)	
	Aktuell 2016/2017	Plan 2017/2018		Aktuell 2016/2017	Plan 2017/2018
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem Kind</b>	105	111		307	325
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei Kindern</b> unter 18 Jahren	80	84		228	242
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei Kindern</b> unter 18 Jahren	53	56		155	164
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	17	18		61	65

Im Jahr 2016 wurde in den städtischen Kindertageseinrichtungen durch Elternbeiträge bezogen auf die Ausgaben (*gem. Meldung an den Städtetag BW ohne Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals*) eine Kostendeckung von nur 14,8 % erzielt; dies entspricht Einnahmen von 622.801 Euro.

Art der Einrichtung	Elternbeiträge Ergebnis 2016 in Euro	Betriebsausgaben Ergebnis 2016 in Euro	Deckung der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge in Prozent
Kindertagesstätte	315.514	2.746.461	11,4
Kinderkrippe	112.823	902.776	12,5
Tagheim	194.464	566.028	34,3
<b>GESAMT</b>	622.801	4.215.265	14,8

Wie in der Sitzung des Gemeinderats vom 29.06.2016 gewünscht, wurden die Abgrenzungen zwischen den drei Einkommensstufen noch einmal überprüft.

Hintergrund des Überprüfungswunschs war, dass der Gemeinderat die Einkommensabgrenzung zwischen Einkommensstufe II und Einkommensstufe III aufgrund eines Hinweises des Gesamtelternbeirats in ihrer Höhe in Frage stellte.

Es wird daher folgende - im Trägersausschuss beschlossene - Veränderung vorgeschlagen:

	Bisher	Betrag	Zukünftig	Betrag
<b>Einkommensabgrenzung zwischen Einkommensstufe I und Einkommensstufe II</b>	Satzung § 4 Nr. 9: Das durchschnittliche Landeseinkommen in Baden-Württemberg	34.600 Euro	Jeweils aktueller TVöD: E 3 Stufe 6	33.710 Euro
<b>Einkommensabgrenzung zwischen Einkommensstufe II und Einkommensstufe III</b>	Satzung § 4 Nr. 9: Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung	56.250 Euro	Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung zzgl. Jahresverdienst auf geringfügiger Basis (450-Euro-Basis)	63.000 Euro

Durch die neu gesetzten Grenzen wird sich die Einkommensstufe II sowohl von unten (Einkommensstufe I) als auch von oben her (Einkommensstufe III) vergrößern.

Vor dem Hintergrund, dass dynamische Grenzen beibehalten werden sollten, wurde die unte-

re Einkommensgrenze an einem Gehalt eines alleinverdienenden, ungelerten Arbeiters, der langjährig in Vollzeit arbeitet, orientiert: Wer über diesen Gehaltsbereich nicht hinauskommt und die Familie alleine ernährt, soll entlastet werden.

Der neue Betrag liegt etwas unterhalb des zuletzt festgesetzten Durchschnittseinkommen Baden-Württembergs: Für diese dynamische Grenze konnte die Kindergartenverwaltung in den vergangenen Jahren vom statistischen Landesamt keine aktualisierte Zahl erhalten so dass der Gedanke der automatischen Dynamisierung mit dieser Kennzahl nicht mehr erfolgen konnte und eine alternative Lösung gefunden werden musste.

Die obere Einkommensgrenze wurde dahingehend angepasst, dass der Pflichtversicherungsgrenze der Krankenversicherung noch ein Gehalt auf geringfügiger Basis hinzugerechnet und damit ein deutlicher Anstieg der Grenze erreicht wurde. Die Kritik von Seiten der Eltern, die von der Verwaltung gesetzte obere Grenze würde keine Besserverdienenden, sondern überwiegend Normalverdiener betreffen, wurde durch die Erhöhung aufgegriffen.

Weiterhin sollen neben der Anpassung der Gebühren folgende redaktionelle Satzungsänderungen und Ergänzungen erfolgen:

§ 1 b Begriffsbestimmung:

Hier wird der neue Natur- und Waldkindergarten ergänzt.

§ 4 Nr. 3 Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen:

Hier werden die neuen Einkommensabgrenzungen definiert.

§ 5 Gebührensätze

Hier wird der Waldkindergarten der Regelgruppe zugeordnet.

§ 8 Verpflegungssätze

Hier erfolgt eine Klarstellung zur Erhebung der Verpflegungssätze

### **III Programme - Produkte**

Das Gebührensystem der Stadt Geislingen ist weiterhin dreistufig aufgebaut (*untere, mittlere, obere Einkommensstufe*) und differenziert darüber hinaus nach der Anzahl der Kinder, sowie dem zeitlichen Betreuungsumfang und inhaltlichen Betreuungsangebot.

Der mittleren Einkommensstufe werden die aktuellen Empfehlungen des Städtetags zugeordnet. Hiervon ausgehend werden zur unteren Einkommensstufe bis zu 50% Abschlag und zur oberen Einkommensstufe bis zu 50% Aufschlag vorgenommen.

### **IV Prozesse und Strukturen**

Derzeit stellt sich die mittlere Einkommensstufe wie folgt dar:

	<b>Regelkindergarten 2016/2017</b>		<b>Kinderkrippe 2016/2017 (6 Stunden täglich)</b>
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem Kind</b>	105		307
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei Kindern</b> unter 18 Jahren	80		228
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei Kindern</b> unter 18 Jahren	53		155
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b>	17		61

<b>Kindern</b> unter 18 Jahren		
--------------------------------	--	--

Bei einer Anpassung um 6 % ergeben sich folgende Beträge:

	<b>Regelkindergarten 2017/2018</b>	<b>Kinderkrippe 2017/2018 (6 Stunden täglich)</b>
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem Kind</b>	111	325
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei Kindern</b> unter 18 Jahren	84	242
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei Kindern</b> unter 18 Jahren	56	164
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr Kindern</b> unter 18 Jahren	18	65

Im Bereich Regelkindergarten steigt der monatliche Beitrag in der Ausgangsstufe um maximal 6 Euro;

Im Bereich Kinderkrippen steigt der monatliche Beitrag in der Ausgangsstufe um maximal 18 Euro.

Einzelne Brüche im System sind nach wie vor vorhanden (*insb. bei kinderreichen Familien der oberen Einkommensstufe*). Sie werden sich in den kommenden Jahren infolge der weiteren Gebührenanpassungen auflösen.

Die Eltern erhalten die aktuellen Informationen zu den Gebühren rechtzeitig: Mit der jährlichen Abfrage der Einkommenssituation werden sie spätestens im August über die dann zu zahlenden Gebühren informiert.

## **V Ressourcen**

Die Verwaltung rechnet durch die Erhöhung für das Kindergartenjahr 2017/18 mit Mehreinnahmen - alleine für die städtischen Einrichtungen - von rund 37.000 Euro gegenüber dem Kindergartenjahr 2016/2017.

Ob mit diesem Betrag die Personal- und Sachkostensteigerungen in etwa erreicht werden können, ist momentan sehr fraglich; eine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades ist nicht zu erwarten.

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister

Margit Schrag  
Fachbereichsleiterin